Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5830

21. 10. 76

Sachgebiet 708

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Durchführung koordinierter Konjunkturstatistiken im Baugewerbe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Entwurf der Kommission, unterbreitet in Erfüllung des in Artikel 4 der Richtlinie des Rates Nr. 72/211/EWG vom 30. Mai 1972 zur Durchführung koordinierter Konjunkturstatistiken in der Industrie und im warenproduzierenden Handwerk [1]) festgelegten Auftrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission benötigt zur Erfüllung der ihr durch den Vertrag übertragenen Aufgaben kohärente und zwischenstaatlich vergleichbare statistische Unterlagen über die kurzfristige wirschaftliche Entwicklung des gesamten produzierenden Gewerbes der Mitgliedstaaten.

Die aufgrund der Richtlinie Nr. 72/211/EWG zu erstellenden Statistiken erstrecken sich nur auf die Bereiche der Energie, des Bergbaus und des verarbeitenden Gewerbes, nicht aber auf das Baugewerbe.

Das Baugewerbe stellt einen sehr wichtigen Industriezweig dar, der im Wirtschaftskreislauf eine Schlüsselstellung einnimmt.

Die zunehmende internationale Verflechtung und Interdependenz der Konjunkturen und der Wirtschaftspolitiken erfordern einen Komplex statistischer Daten, mit deren Hilfe es möglich sein wird, die kurzfristige Entwicklung in allen Wirtschaftsbereichen zu verfolgen und angemessene und koordinierte Maßnahmen im Rahmen der kurz- und mittelfristigen wirtschaftlichen Ziele zu ergreifen.

Im Baugewerbe sollen diese Auskünfte auch die Analyse von Störungen oder Diskrepanzen, Wachstums- oder Regressionsintensitäten auf Teilmärkten ermöglichen; dies setzt für bestimmte Daten eine Untergliederung in Hoch- und Tiefbau voraus.

Die in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbaren Statistiken über die kurzfristige Wirtschaftsentwicklung im Baugewerbe sind unzureichend oder zu wenig vergleichbar, um den Arbeiten der Kommission als geeignete Unterlage dienen zu können —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten treffen in technischer Zusammenarbeit mit der Kommission alle geeigneten Maßnahmen, um die für die Beobachtung der Konjunktur- und Wirtschaftsentwicklung im Baugewerbe notwendigen statistischen Daten quantitativer Art auf der Grundlage koordinierter Definitionen und Methoden einzuholen.

Artikel 2

Die Statistik erstreckt sich auf die industriellen Tätigkeiten im Sinne der Abteilung 5 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (N.A.C.E.), Ausgabe 1970.

Die Angaben stammen entweder aus statistischen Erhebungen, und erstrecken sich in diesen Fällen

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 128 vom 3. Juni 1972, S. 28

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

mindestens auf Unternehmen mit 20 oder mehr Beschäftigten, oder sie stammen, wie z. B. die Baugenehmigungen, aus Verwaltungsunterlagen. Im Interesse der schnellen Bereitstellung der Ergebnisse kann die Einholung der von den Unternehmen zu liefernden Daten repräsentativ erfolgen; statistische Einheit für diese Angaben ist die fachliche Einheit, wie sie in Teil I der N.A.C.E. definiert ist.

Als Grundlage für die Darstellung der Ergebnisse für die Zwecke der Gemeinschaften dient die N.A.C.E.

Artikel 3

Diese Statistik umfaßt folgende Tatbestände oder Indikatoren:

— monatlich:

1. die Baugenehmigungen:

1.1 Zahl der für Wohngebäude erteilten Baugenehmigungen, mit Angabe der Zahl der Wohnungen sowie der Wohnfläche und/oder des umbauten Raumes;

1.2 Zahl der für Nichtwonngebäude erteilten Baugenehmigungen, mit Angabe der Zahl der Gebäude sowie der Nutzfläche und/oder des umbauten Raumes;

Die Angaben über die Baugenehmigungen können durch die entsprechenden Angaben über die Baubeginne ersetzt werden.

2. die Indizes der Produktion:

2.1 Produktionsindex für das Baugewerbe;

2.11 Produktionsindex für den Hochbau;

2.12 Produktionsindex für den Tiefbau;

3. die Auftragseingänge:

3.1 Index der Auftragseingänge für das Baugewerbe;

3.11 Auftragseingänge für den Hochbau, in Werteinheiten, und/oder Zahl der begonnenen Wohnungen und Zahl der begonnenen Nichtwohngebäude, mit Angabe der Wohn-/Nutzfläche oder des umbauten Raumes;

3.12 Auftragseingänge für den Tiefbau, in Werteinheiten;

— zunächst mindestens vierteljährlich, wobei diese Periodizität, von der Kommission im Einverständnis mit den Mitgliedstaaten abgeändert werden kann:

4. die Zahl der abhängig beschäftigten Personen, darunter die der Arbeiter;

5. die Bruttolohn- und -gehaltssummen;

6. den Umsatz oder den Wert der Bauleistung:

6.1 Umsatz oder Wert der Bauleistung im Hochbau;

6.2 Umsatz oder Wert der Bauleistung im Tiefbau;

7. das geleistete Arbeitsvolumen:

7.1 Zahl der geleisteten Arbeitsstunden im Hochbau;

7.2 Zahl der geleisteten Arbeitsstunden im Tiefbau.

Artikel 4

Die Daten sind erstmals zu erfassen spätestens im Laufe des vierten Vierteljahres nach Bekanntgabe der vorliegenden Richtlinie und beziehen sich auf den vorhergehenden Monat oder auf das vorhergehende Vierteljahr.

Denjenigen Mitgliedstaaten, die noch nicht über eine Statistik der Baugenehmigungen oder Baubeginne verfügen, wird jedoch eine Frist von zwei Jahren eingeräumt, vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie an gerechnet, um eine dieser beiden Statistiken einzuführen.

Dieselbe Frist wird den Mitgliedstaaten eingeräumt für die Untergliederung des Gesamtindex der Produktion (Tatbestand 2.1) in die beiden Teilindices für Hochbau (Tatbestand 2.11) und Tiefbau (Tatbestand 2.12).

Angaben über die Anzahl der Baubeginne dürfen als Ersatzreihen nur für einen einzigen Tatbestand verwendet werden, entweder für die Anzahl der Baugenehmigungen (Tatbestände 1.1 und 1.2) oder für die Auftragseingänge im Hochbau (Tatbestand 3.11).

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. Oktober 1976 – 14 – 680 70 – E – Wi 12/76:

Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Oktober 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Entwurf ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Erhebungs-, Aufbereitungs- und Berechnungszeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken und die Ergebnisse dieser Statistiken der Kommission schnellstens zur Verfügung zu stellen.

Artikel 6

Die in den Mitgliedstaaten durch die Erstellung der Statistiken entstehenden Kosten gehen zu Lasten der einzelstaatlichen Haushaltspläne.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Finanzielle Auswirkung der Genehmigung durch den Rat einer Richtlinie über die Erstellung koordinierter Konjunkturstatistiken im Baugewerbe auf den Haushaltsplan der Gemeinschaft

Artikel 6 des Richtlinienentwurfs bestimmt, daß die in den Mitgliedstaaten durch das Sammeln und Erstellen der betreffenden Statistiken entstehenden Kosten zu Lasten der einzelstaatlichen Haushaltspläne gehen.

Ferner beteiligt sich die Kommission auch nicht an der Finanzierung ähnlicher Erhebungen, die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie Nr. 72/211/EWG vom 30. Mai 1972 durchgeführt werden und sich auf den Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden sowie auf die verarbeitende Industrie beziehen.

Begründung

1. Für ihre laufenden Arbeiten, namentlich auf dem Gebiete der Konjunkturpolitik, benötigt die Kommission quantitative statistische Informationen, die es ihr erlauben, die konjunkturelle Entwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie in der Gemeinschaft als Ganzes zu verfolgen.

2. Um auf dem Gebiete der Konjunkturstatistiken zumindest die schwerwiegendsten Lücken schließen zu können und um innerhalb der Gemeinschaft zu zwischenstaatlich vergleichbaren Unterlagen zu kommen, hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 30. Mai 1972 die Richtlinie Nr. 72/211/EWG erlassen, welche die Durchführung koordinierter Konjunkturstatistiken in allen Zweigen der Industrie und des warenproduzierenden Handwerks, jedoch ausschließlich des Baugewerbes, vorsieht.

3. Bei der Prüfung des genannten Richtlinienentwurfes durch die zuständigen Stellen des Rates hatten nämlich mehrere Sachverständige den Standpunkt vertreten, die für die Erhebung von Konjunkturdaten erstellte Liste von Tatbeständen sei zwar durchaus gültig für die Industriezweige des Bergbaus und des warenproduzierenden Gewerbes; für das Baugewerbe müßte sie allerdings ergänzt oder leicht abgeändert werden, um bestimmten Besonderheiten dieses Sektors Rechnung zu tragen. Aus diesem Grunde wurde das Baugewerbe vorläufig vom Erfassungsbereich der Erhebung ausgeschlossen, doch sollte, wie aus dem nachstehend wiedergegebenen Wortlaut des Artikels 4 der Richtlinie Nr. 72/211/EWG hervorgeht, eine ergänzende Richtlinie die mit der Erstellung von Konjunkturstatistiken für diesen Bereich verbundenen Probleme regeln:

„In einer späteren Richtlinie des Rates werden auf der Grundlage koordinierter Definitionen und Methoden die Maßnahmen festgelegt, die für die Erstellung von Statistiken für die Beobachtung der Konjunktur- und Wirtschaftsentwicklung im Baugewerbe, gegebenenfalls in Abweichung von den in Artikel 3 genannten Tatbeständen, von Nutzen sind; diese Richtlinie wird auch die Periodizität dieser Statistiken regeln".

4. Aufgrund dieses Auftrages hat die Kommission, in Zusammenarbeit mit der beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften geschaffenen Arbeitsgruppe „Statistiken des Baugewerbes", die sich aus Sachverständigen der nationalen statistischen Zentralämter, der in den Mitgliedstaaten zuständigen Ministerien sowie der Arbeitgeberverbände zusammensetzt, den beiliegenden Richtlinienentwurf ausgearbeitet. Die gemäß diesem Entwurf aufzubauenden Statistiken würden die für alle übrigen Industriezweige bereits erhobenen Statistiken ergänzen, so daß sich die Kommission sowie die in die Mitgliedstaaten interessierten Stellen künftig bei ihren Konjunkturuntersuchungen auf umfassendere und zuverlässigere statistische Unterlagen stützen könnten.

5. Da das Baugewerbe ein äußerst wichtiger Wirtschaftszweig ist und deshalb bei der Untersuchung der kurzfristigen Wirtschaftsenwicklung in der Industrie nicht außer Acht gelassen werden kann, hält es die Kommission für unerläßlich, dem Rat die Annahme einer dem beiliegenden Entwurf entsprechenden Richtlinie zu empfehlen.